

Anforderungen an ein Attest zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Auszug aus der Rundverfügung Nr. 26 / 2020 zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368):

- e) Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

- f) Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Hinweise hierzu aus der Niedersächsischen Landesschulbehörde:

Glahe, Annika (NLSchB) <Annika.Glahe@nlschb.niedersachsen.de> schrieb am Mo, 02.11.2020 16:16:

Sehr geehrter Herr Störringer *),

grundsätzlich gilt, dass eine Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe vorliegen muss, die die Befreiung vom Tragen des MNS rechtfertigen. Diese Glaubhaftmachung hat durch ein ärztliches Attest zu erfolgen. Eine pauschale Bescheinigung, die keinerlei Begründung, aufgrund welcher gesundheitlicher Gründe das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Antragstellerinnen nicht möglich bzw. zumutbar sein soll, enthält, ist nicht ausreichend. Bei pauschalen Bescheinigungen fehlt es an der konkreten Diagnose eines Krankheitsbildes. Um der Schule eine sachgerechte Entscheidung über die Befreiung von der sog. Maskenpflicht aus medizinischen Gründen zu ermöglichen, bedarf es für diesen Nachweis der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret

zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

Wenn das ursprüngliche Attest nicht aussagkräftig war, können die Schulen somit auf eine Konkretisierung zur Glaubhaftmachung bestehen. Die neue Rundverfügung 26/2020 enthält zu diesem Thema unter Punkt 1f die entsprechende Weisung für die Schulen. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums sind diese Ausführungen ebenfalls zu finden:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule_neues_schuljahr/faq_schule_in_corona_zeiten/was-andert-sich-durch-die-neue-verordnung-im-bereich-schule-zum-2-11-2020-194046.html

Die grundsätzliche Anforderung eines Attestes ist nach § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 zulässig. Die datenschutzrechtliche Befugnis der Schule zur Verarbeitung der im Attest enthaltenen Gesundheitsdaten ergibt sich aus § 31 Abs. 10 Nr. 1h NSchG.

Im Übrigen wird die o.g. Rechtsauffassung auch gerichtlich vertreten (OVG Münster, Beschluss vom 24.09.2020 - 13 B 1368/20).

Mit freundlichen Grüßen

Annika Glahe

Dezernentin
Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Dezernat 1 Fachbereich Recht

*) Herr Störringer ist Datenschutzbeauftragter des Gymnasiums Neustadt a. Rbge.